



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn

MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)

39179

Datum

08.03.2017

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Wir unterstützen und teilen das zentrale Anliegen des Gesetzesentwurfs, nämlich die erfolgreiche Integration von in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft zum Wohle der gesamten Gesellschaft. Wir teilen auch die Ansicht, dass Integration ein wechselseitiger Prozess ist, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist.

Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass dieses Ziel unter anderem dadurch infrage gestellt wird, dass Asylberechtigten Leistungen gekürzt werden oder das Fremdenrecht in den letzten Jahren immer weiter verschärft worden ist.

Die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen können zugewanderte Menschen nur dann als Integrationsangebot wahrnehmen, wenn ihnen nicht gleichzeitig vermittelt wird, dass sie hier in Wahrheit nicht willkommen sind.

In diesem Zusammenhang sind die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend Gesichtsverhüllung und Ergänzung der Straßenverkehrsordnung nicht gerade integrationsfördernd.

Zu unserer Kritik im Einzelnen:

§ 4 Abs 2 IntG

Wir sehen die Zielgruppendefinition der lit b insofern problematisch, als hier das AMS für alle Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebens-

jahr zuständig gemacht werden soll. Das AMS kann seine Mittel jedoch nur für seine Zielgruppe verwenden. Somit wären dies Menschen, die arbeitslos und arbeitsfähig sind und dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. SchülerInnen, StudentInnen, nicht arbeitsfähige Menschen oder Menschen, die bereits in Beschäftigung stehen, fallen somit aus der Zuständigkeit des AMS heraus.

Wir schlagen daher vor, in der lit b nur jene Menschen dem AMS zuzuweisen, die auch zu dessen Zielgruppe gehören und alle übrigen Menschen in der Verantwortung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zu belassen.

Zu §§ 11 und 12 IntG

In den Modulen 1 und 2 sollen jeweils Sprachkenntnisse und die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich geprüft werden.

Grundsätzlich sehen wir das Problem, dass zwar das Sprachniveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen geprüft werden kann, aber nur schwer vorstellbar ist, wie Werte geprüft werden sollen. Und selbst wenn hier die reine Kenntnis dieser Werte abgeprüft werden soll, so bleibt weiterhin völlig im Unklaren, welche Werte dies sein sollen. Die jeweils in Abs 5 genannten Verordnungen zum Prüfungsinhalt legen zwar die Kompetenz des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zum Erlass dieser Verordnung fest, regeln jedoch auch nicht, welche Werte dies sein sollen, die Inhalt der Prüfung werden sollen. Somit läge es in alleiniger Kompetenz des jeweiligen Ministers, festzulegen, welche Werte er als vermittlungs- und prüfungswürdig ansieht. Wir sehen es daher als notwendig an, dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres klare Richtlinien zu geben, woran er sich bei der Festlegung der Werte zu orientieren hat. Denkbar wären hier etwa Lehrpläne der österreichischen Schulen, in denen den SchülerInnen die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich ja auch bisher schon vermittelt wurden.

Zu AGesVG

Der Gesetzesentwurf sieht ein allgemeines Verbot der Gesichtsverhüllung an öffentlichen Orten vor. Da eine generelle Anwendung einer solchen Regel zu absurden Situationen führen würde, sind zahlreiche und weitgehende Ausnahmen formuliert. Somit bleibt im Ergebnis übrig, dass die Gesichtsverhüllung immer dann verboten ist, wenn diese aus persönlichen Motiven, wie etwa der Auslegung religiöser Regeln, erfolgt.

Grundsätzlich sehen wir es in gewissen Fällen als gerechtfertigt an, Gesichtsverhüllung zu untersagen. Dies insbesondere immer dann, wenn es ein öffentliches Interesse an der eindeutigen Feststellung der Identität einer Person gibt. Worin das öffentliche Interesse an der eindeutigen Feststellung der Identität einer Person bestehen soll, wenn sie sich lediglich an einem öffentlichen Ort befindet, sehen wir nicht.

Es gibt bereits ein Verbot der Verhüllung der Gesichtszüge in § 9 Versammlungsgesetz. Der Hintergrund dieser Regelung liegt jedoch eindeutig darin, damit die öffentliche Ruhe und Ordnung einfacher aufrechterhalten zu können, weil niemand im Rahmen oder am Rande einer Versammlung unerkannt strafbare Handlungen begehen können soll. Inwie-

fern diese Regelung tatsächlich ihr Ziel erreicht, möchten wir an dieser Stelle nicht beurteilen. Offensichtlich ist jedoch, dass es hier um ein sehr eingegrenztes Verbot der Verhüllung geht, welches ein klares Ziel verfolgt, welches im öffentlichen Interesse liegt.

Ein allgemeines Verhüllungsverbot ist demgegenüber weit überschießend. Es gibt kein öffentliches Interesse, welches gebieten könnte, jemandem bestimmte Kleidung vorzuschreiben oder zu verbieten. Im Gegenteil sehen wir hierin einen tiefgreifenden Eingriff in persönliche Freiheiten.

Zu § 83 StVO

Die StVO dient vorrangig der Sicherstellung der Sicherheit im Straßenverkehr und soll Beeinträchtigungen des Verkehrs hintanhalten. Dies ist auch der Zweck der Regelung des § 83 StVO. Mit der vorgeschlagenen Änderung, soll die Behörde nun nicht nur beurteilen, ob es bei der verkehrsfremden Benützung von Verkehrsflächen zu Beeinträchtigung des Verkehrs kommen könnte, sondern auch beurteilen, ob der beabsichtigte Zweck dieser verkehrsfremden Benützung gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstoßen könnte.

Völlig unklar bleibt sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen, welche Zwecke gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstoßen könnten sowie worin die bestimmten Tatsachen bestehen können, die eine derartige Annahme begründen könnten.

Wir sehen auch nicht, dass die heutigen sicherheitspolizeilichen Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht ausreichen würden. Im Gegenteil, bieten doch insbesondere die §§ 38 und 81 SPG (Wegweisung, Störung der öffentlichen Ordnung) den Sicherheitsbehörden bereits heute Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Daher sehen wir schlicht den Sinn einer derartigen Regelung nicht, die letztlich nur die für den Vollzug des § 83 StVO zuständigen Behörden mit einer zusätzlichen Aufgabe belastet und die Sicherheitsbehörden lediglich dazu auffordert, zu tun, was sie auch heute schon tun können. Das ist das gerade Gegenteil von Bürokratieabbau.

In der Österreichischen Rechtsordnung gibt es klare Regeln, in welchen Fällen die Meinungsfreiheit eingeschränkt ist. So ist die nationalsozialistische Wiederbetätigung verboten und hat von den Sicherheitsbehörden unterbunden zu werden.

Solange jedoch Gruppierungen nicht mehr tun, als Infomaterial zu verteilen, sehen wir keinen Grund, hierfür Regelungen zu treffen. Insbesondere sehen wir eine Regelung in der StVO als völlig ungeeignet, politische Betätigung zu reglementieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär